

Neuer russischer Erlass bedroht Exit-Strategie europäischer Investoren

Partnerin Vasilisa Strizh und Associate Valentina Semenikhina, Morgan, Lewis & Bockius LLP, Boston/Dubai

Russland hat kürzlich im Rahmen seiner Gegensanktionen eine Reihe von Rechtsakten verabschiedet, die es europäischen und anderen Investoren erschweren, sich von ihren russischen Niederlassungen und Investments zu trennen. Besonders einschneidend ist der Präsidialerlass Nr. 16 v. 17.1.2023 „Über ein vorübergehendes Verfahren zur Beschlussfassung durch Organe bestimmter russischer Wirtschaftsgesellschaften.“ Er ermöglicht es, „unfreundlichen“ Minderheitsaktionären und von ihnen benannten Direktoren die Stimmrechte in bestimmten russischen Unternehmen zu entziehen.

Der Erlass ist auf russische Handelsgesellschaften anwendbar, deren Mehrheitsaktionär oder letztlich wirtschaftlicher Eigentümer von einem ausländischen Staat sanktioniert wird, und darüber hinaus bestimmte Kriterien erfüllt sind. Beispielsweise muss die Gesellschaft in bestimmten Wirtschaftszweigen aktiv sein – wie Energie und Strom, Maschinenherstellung oder Handel (alle Begriffe sind weit zu verstehen). Außerdem muss der jährliche (Konzern-)Umsatz mehr als 100 Mrd. Rubel betragen. Im Gegensatz zu anderen russischen Gegensanktionen enthält der Erlass weder eine Liste der betroffenen Unternehmen, noch ermächtigt er die Regierung, eine solche Liste zu erstellen. Der Erlass gilt nicht automatisch – die Aktionäre, die nicht als „unfreundliche Personen“ gelten, können entscheiden, ob sie von ihm Gebrauch machen und den „unfreundlichen“ Minderheitsaktionären ihre Stimmen entziehen wollen. Der Erlass gilt zunächst bis zum 31.12.2023. Die Geltungsdauer kann verlängert und der Anwendungsbereich erweitert werden.

Der Begriff der „unfreundlichen Person“ ist ein Schlüsselbegriff des russischen Gegensanktionsregimes. Eine solche Person ist mit einem „unfreundlichen Staat“ verbunden – dh der Sanktionen gegenüber Russland erlassen hat. Die offizielle Liste umfasst derzeit die USA, alle EU-Mitgliedstaaten, GB ua. Ob es sich um eine „unfreundliche Person“ handelt, hängt vom Einzelfall ab. Der Erlass gibt vor, dass eine (natürliche oder juristische) Person dann mit einem unfreundlichen Staat verbunden ist, wenn die Person Bürger dieses Staates ist. Bei Unternehmen gilt der Ort der Registrierung, der Hauptniederlassung oder der Hauptort der Gewinnabschöpfung dafür als Kriterium. Diese Messlatte gilt auch für jede andere Person, die von der „unfreundlichen Person“ kontrolliert wird, ungeachtet des Ortes der Registrierung dieser anderen Person (Russland selbst ausgenommen) oder des Hauptgeschäftssitzes. Der Erlass enthält bestimmte Ausnahmen von der oben genannten allgemeinen Regel. Nicht als „unfreundlich“ gelten zB russische Staatsbürger, Personen, die aus einem „befreundeten“ ausländischen Staat stammen, oder von ihnen kontrollierte Personen, sofern die erforderliche Kontrolle vor dem 1.3.2022 begründet wurde.

Der Erlass ermöglicht es den „freundlichen“ Aktionären einer solchen Gesellschaft, mit Stimmenmehrheit einen Beschluss zu fassen, dass die Stimmen der unfreundlichen Personen unberücksichtigt bleiben müssen. Sobald ein solcher Beschluss gefasst ist, ändert sich die Entscheidungsfindung in den Leitungsgremien eines solchen Unternehmens. ZB werden dann bei einer Aktionärs- oder Vorstandssitzung diese Stimmen nicht für die Beschlussfähigkeit gezählt – dh diese Aktionäre oder die betroffenen Vorstandsmitglieder können nicht abstimmen. Die oben genannten Regeln gehen allen anderen Regeln vor, die gemäß der Satzung oder der Aktionärsvereinbarung der betroffenen russischen Gesellschaft oder dem für die Aktionärsvereinbarung geltenden Recht sonst greifen.

Der Erlass stellt eine dramatische Änderung des russischen Gesellschaftsrechts dar. Eine solche Änderung würde normalerweise ein Bundesgesetz statt eines Präsidialerlasses erfordern. Gegenwärtig verfügt der Präsident jedoch über außerordentliche Befugnisse für Gegensanktionen und kann daher die Unternehmensgesetze ändern. Er hat bereits mehrere Erlasse verabschiedet, die viele Unternehmenstransaktionen mit unfreundlichen Personen einschränken. Die russischen Gegensanktionen enthalten uneinheitliche und umstrittene Vorschriften. Sie werden immer weiter ausgedehnt. Ihre Auslegung und Praxis sind unterschiedlich. Vieles hängt von der jeweiligen Transaktion, den beteiligten Parteien, dem Wirtschaftszweig ua ab. Ein Investor muss daher die Entwicklungen genau verfolgen.